



Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am **Dienstag, den 22.10.2024 um 19.00 Uhr** findet in der **Stadthalle Monheim** die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

Tagesordnung:

- Mitteilungen
 - 1.1 ELER-Programm 2014-2020; Zuschuss „Kleine Dorferneuerung Flotzheim“
- Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- Vorstellung der Planungen der Firma Galileo Neue Energie, München, bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen
- Errichtung einer DK-0 Deponie östlich der bestehenden Deponie und südlich des Roßköpfe-Weihers
 - 4.1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt des Monheimer Stadtwaldes in seiner jetzigen Form“
 - 4.2 Durchführung eines Ratsbegehrens zur Errichtung einer DK-0 Deponie
- Festlegung eines Vorauszahlungsbetrages auf den Erschließungsbeitrag für die Straße „Am Hag“, Fl.-Nr. 64/24 Tfl., Gmk. Kölbürg
- Fragen an den Ersten Bürgermeister aus dem Stadtrat
- Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ersuchen!

Nr. 2 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen 2024 statt:
Montag, 21.10.24, 19.30 Uhr

Ried
Feuerwehrhaus
Donnerstag, 24.10.24, 19.30 Uhr
Wittesheim
GH Pfefferer

Montag, 28.10.24, 19.30 Uhr
Kölbürg
Feuerwehrhaus
Donnerstag, 31.10.24, 19.30 Uhr
Liederberg
Schafstadel
Montag, 04.11.24, 19.30 Uhr,
Itzing
Feuerwehrhaus
Mittwoch, 06.11.24, 19.30 Uhr
Rehau
Alte Schule
Freitag, 08.11.24, 19.30 Uhr
Weilheim und Rothenberg
Feuerwehrhaus
Dienstag, 12.11.24, 19.30
Flotzheim, Kreut, Hagenbuch
Feuerwehrhaus
Freitag, 15.11.24, 19.30 Uhr
Warching
GH Sprater
Montag, 25.11.24, 19.30 Uhr
Monheim
Stadthalle

1. Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im Stadtgebiet
2. Fragen und Anregungen der Bürger

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.
Anträge, Eingaben, etc. die jeweils zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

1. Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im Stadtgebiet
2. Fragen und Anregungen der Bürger

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Anträge, Eingaben, etc. die jeweils zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Monheim für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat Monheim hat die Haushaltssatzung für 2024 in der Sitzung vom 10.09.2024, TOP 3 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zur

Haushaltssatzung mit Verfügung vom 23.09.2024, Nr. 200; 027-941/2.2 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerei - Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BayKommV).

Monheim, 14.10.2024
Stadt Monheim
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 4 Haushaltsatzung der Stadt Monheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

- im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 18.029.033,00 € und
- im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 10.167.080,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf € 0,00 festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine weiteren Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf 2.900.00000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft

Monheim, 07.10.2024
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am **Montag, den 21.10.2024 um 19.30 Uhr** findet im Sitzungssaal im Rathaus Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

Tagesordnung:

- Vollzugsbekanntmachung zum Kommunalen Unternehmerrecht
- Vorlage und Beschlussfassung über die örtliche Rechnungsprüfung 2023 mit Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023
- Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Grob
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Daiting

Die Gemeinde Daiting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Daiting

§ 1

§ 4 Abs. 1 Grabgebühren
Die Grabgebühren betragen pro Jahr bei einer Ruhezeit von 25 Jahren (bei Kinder- und Urnengräbern im Urnenhain 15 Jahre)

- Einzel- und Doppelgräber:

| | |
|------------|---------|
| Einzelgrab | 18,00 € |
| Doppelgrab | 27,00 € |

 für jeden weiteren Grabteil
- 15,75 €
- Kindergräber: 13,50 €

c) Urnengräber im Urnenhain: 67,50 €
d) Erdaustausch: 350,00 €
pro Bestattung
Für die Erstellung eines Grabsteinfundamentes werden je Grabteil Gebühren i. H. v. 80,00 € erhoben.

§ 2
Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 40,00 €

§ 3
§ 7 Grabräumung
Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

§ 4
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Daiting, 09.10.2024
GEMEINDE
Wildfeuer
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Aufhebung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tagmersheim vom 12.09.2024

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tagmersheim, welche am 12.09.2024 im Amtsblatt der Donauwörther Zeitung veröffentlicht wurde, aufgehoben.

Nr. 2 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tagmersheim

§ 1

- § 9 Arten der Grabstätten
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnenerdröhren (2 oder 4 Urnen)
 - e) Urnenstelen (Urnenkammer) bis zu 3 Urnen

§ 2

§ 12 Ausmaße
(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 9 a): Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 1,80 m
2. Doppelgräber (§ 9 b): Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m, Tiefe: 1,80 m
3. Urnengrabstätten (§ 9 c): Länge: 0,90 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,60 m
4. Urnenstelen (§ 9 e) Urnenkammer bis zu 3 Urnen
5. Urnenerdröhrensystem (§9 d): Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m, Tiefe: 1,25 m

§ 3

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,20 Meter sein.
- (4) Bei Wahlgräbern und Urnengrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Satzung oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben, das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (5) Auf dem Urnenerdröhrensystem dürfen keine Gegenstände (z. B. Grabschmuck) abgestellt werden.

§ 4

§ 15 Ausmaße der Grabmäler
(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 9 a): Höhe: 1,20 m, Breite: 0,65 m
 2. bei Doppelgräbern (§ 9 b): Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m
- Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 m und 0,25 m.

§ 5

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 07.10.2024
GEMEINDE
Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin